

Satzung der SG Dölzschen 1928 e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Sportverein führt den Namen
„Sportgemeinschaft Dölzschen 1928“
(kurz SG Dölzschen 1928)
- (2) Der Sitz des Vereins ist
Am Dölzschgraben 7 in 01187 Dresden
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder nehmen am regelmäßigen Spielbetrieb teil. Das Wahl- und Stimmrecht bleibt davon unberührt; die Mitglieder sind gleichberechtigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können nur passives Mitglied werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich unter Verwendung des vom Verein herausgegebenen Aufnahmeformulars an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich zugestellt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
- (4) Dem Mitglied ist eine Kopie des bestätigten Aufnahmeantrags, sowie die aktuelle Satzung und sonstige Rechtsdokumente, wie Beitragsordnung zu übergeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
 - durch Austritt des Mitgliedes
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06., 31.12.) erfolgen. Für eine fristgerechte Bearbeitung muss die Kündigung dem Verein bis Ende des Halbjahres zugegangen sein.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins aufs Größte verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Disziplinarkommission. Der Ausschluss ist schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen und zu begründen.
- (5) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen; es sei denn diese beruhen auf einem besonderen Rechtstitel, wie Anteilsscheinen. Die Beiträge für das laufende Halbjahr verbleiben dem Verein. Gegenüber dem Verein bestehende Verbindlichkeiten des Mitglieds bleiben beim Erlöschen unberührt. Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied sind unverzüglich zu erfüllen. Würde die Unverzügliche Erfüllung die finanziellen Grundlagen des Vereins erheblich beeinträchtigen, insbesondere wenn Kredite aufzunehmen wären, dann muss das ausgeschiedene Vereinsmitglied eine die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins wahrende Ratenzahlung akzeptieren.

§ 6 Geschäftsjahr und Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann nach Maßgabe der Beitragsordnung weitere Gebühren, Beiträge, Umlagen etc. erheben, sowie Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten festsetzen. Das nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Disziplinarkommission
 - die Kassenprüfer
- (2) Diese Organe sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der dazugehörigen Mitglieder anwesend ist. Kommt in der 1. Beratung keine Mehrheit zustande, so beschließen im Wiederholungsfall die anwesenden Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der Versammlung durch Aushang im Vereinsheim und im Vereinskasten.

- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mind. 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder (natürliche Person).
- (5) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Über die Tagesordnung ist zu Sitzungsbeginn zu beschließen. Beschlüsse dürfen nur zu den beschlossenen Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit, die über Satzungsänderungen mit $\frac{2}{3}$ – Mehrheit zu fällen und darf nur auf eigens dazu einberufenen Sitzungen erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden (Versammlungsleiter/in) und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen. Sie muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Wahl der Disziplinarkommission
 - h. Beschlussfassungen über Ordnungen und deren Änderungen
 - i. Zustimmung zu Verträgen mit einer Laufzeit ab 5 Jahren
 - j. Zustimmung zu Einzelverträgen mit einer Zahlungsverpflichtung ab 5.000,00 Euro

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins, bis ein neuer Vorstand bei Neuwahlen gefunden ist.
- (2) Der Vorstand im engeren Sinn vertritt den Verein nach außen. Dabei handeln jeweils mindestens zwei Mitglieder gemeinschaftlich. Der Vorstand im engeren Sinn besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer/Schriftführer
 - dem/der Schatzmeister/in
 - mindestens einem jedoch höchstens bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Vorsitzenden. Die Vertretungsreihenfolge ist mit ihrer Wahl zu bestimmen. Den Vorstandsmitgliedern sind konkrete Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu zuordnen. Das nähere regelt ein vom Vorstand zu beschließender Geschäftsverteilungsplan. In diesem sind auch die Aufgaben der Beauftragten und der Ausschüsse nach Abs. (7) zu bestimmen.
- (4) Der Vorstand im erweiterten Sinn besteht aus den unter § 9 Abs. 2 genannten Personen und
 - dem/der Jugendleiter/in
 - jeweils 1 Vertreter der Männermannschaften
- (5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall, der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das

Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird, mindestens jedoch einmal im Quartal.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind und mindestens einer davon der Vorsitzende oder der Schatzmeister ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte mit deren Einverständnis bestimmen und Ausschüsse einrichten.

§ 10 Die Disziplinarcommission

- (1) Die Disziplinarcommission ist zuständig für
 - Einsprüche gegen Ausschlüsse
 - Einsprüche gegen Ablehnung von Aufnahmeanträgen
 - Disziplinarmaßnahmen
 - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern
- (2) Die Disziplinarcommission besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Ihre Mitglieder werden auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Datenschutzklausel

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Als Mitglied des Sächsischen Landessportbundes e.V. (LSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den LSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

- d)* dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e)* der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f)* seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Kreissportbund Dresden e. V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt. Die Liquidatoren können sich der Hilfe Dritter bedienen.